

Satzung

Wohlfahrtsverband

SOZIALDIENST MUSLIMISCHER FRAUEN e. V.

Wohlfahrtsverband SmF

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Wohlfahrtsverband Sozialdienst muslimischer Frauen e. V.**“. In der Kurzform wird er **Wohlfahrtsverband SmF** genannt.

Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 18861 eingetragen.

Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der **Wohlfahrtsverband SmF** wurde von muslimischen Frauen Zwecks sozialer Dienstleistungen gegründet. Das Leitbild des Verbands sind islamischen Prinzipien der Achtung des Menschen, Selbstachtung, Glaube an einen Schöpfer und die Schöpfung in ihrer Vielfalt, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Unantastbarkeit der Menschenwürde, Unantastbarkeit des Lebens, Ehrlichkeit und Offenheit.
2. Bei der Verwirklichung seiner Ziele bekennen sich der **Verband** und seine Mitglieder zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der **Verband** leistet seine Dienste an Alle ungeachtet der religiösen, ethnischen, kulturellen und weltanschaulichen Zugehörigkeit.
4. Der **Verband** bekämpft jegliche Form von Diskriminierung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und tritt für gleichberechtigte Teilhabe ein. Er fördert das gleichberechtigte und offene Zusammenleben in der deutschen Gesellschaft.
5. Der **Verband** arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne parteipolitische Bindung.
6. Der **Verband** dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert. In diesem Sinne setzt sich der Verein für den Auf- und Ausbau von Wohlfahrtsstrukturen in Deutschland ein.
7. Der **Verband ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**

8. Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein. Im weiteren Sinne wird der Verein dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.
9. Zweck des **Verbands** ist auch die Förderung und Betreuung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit und ohne Migrationshintergrund.
10. Der **Verband** bietet Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratung, Betreuung und Schutz. Dazu verwaltet der Verein eigenständig Frauenschutzhäuser und unterstützt fachlich und konzeptionell andere Frauenvereine.
11. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:
 - a) Erziehungsberatung
 - b) Soziale Gruppenarbeit
 - c) Erziehungsbeistand, Betreuungshilfe
 - d) Sozialpädagogische Familienhilfe
 - e) Erziehung in einer Tagesgruppe
 - f) Vollzeitpflege
 - g) Beratung der Eltern und Kooperation mit Ämtern über Pflegeelternwesen
 - h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - i) Ehe- [und Lebensberatung]
 - j) Selbsthilfegruppen
 - k) Behindertenbetreuung
 - l) gesetzliche Betreuung
12. Der **Verband** arbeitet mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen zusammen und kann diese als Mitgliedsvereine aufnehmen.
13. Der **Verband** gründet Ortsvereine **und Landesverbände** als Mitgliedsvereine. Er hat die Aufgabe, zuvorderst **die Landesverbände**, Ortsvereine und deren Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer in der Landesverband- oder Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
14. Insbesondere obliegt dem **Verband**:
 - a. die Anregung und Bestätigung der Gründung von Ortsvereinen
 - b. die Unterstützung von Mitgliedsvereinen und ihren Einrichtungen sowie von unterschiedlichen Zusammenschlüssen, z.B. Arbeitsgemeinschaften, und Zusammenschlüssen auf Landesebene
 - c. die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d. die Fortbildung von Fachkräften
 - e. die Information der Öffentlichkeit
 - f. die Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterialien

- g. die Herausgabe verbandlicher Stellungnahmen zu gesellschaftlichen, sozialpolitischen Themen und über die muslimischen Frauen
- h. die Mitwirkung in Gremien und Institutionen von Staat und Gesellschaft
- i. die praxisbezogene Entwicklung und Förderung der Sozialarbeit und spezifischer Fachaufgaben unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse
- j. die Unterhaltung, Förderung und Gründung von eigenen Einrichtungen wie Frauenschutzhäuser, Kinderheime, Kindergärten, Bildungswerke, Betreuungsvereine etc.

§ 4 Landesstrukturen

(1) Der Wohlfahrtsverband Sozialdienst muslimischer Frauen (SmF) kann Landesvertretungen und Landesverbände errichten.

(2) Landesvertretungen sind organisatorische Untergliederungen des Bundesverbands und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Landesverbände können als selbständige juristische Personen errichtet werden, insbesondere wenn dies erforderlich wird durch:

- Mitgliedschaften in Landesarbeitsgemeinschaften oder Ligen der Wohlfahrtspflege,
- landesspezifische Förderstrukturen,
- eigene Personal- und Finanzverantwortung,
- regionale Interessenvertretung.

(4) Landesverbände erkennen verbindlich an:

- Satzung und Leitbild des Bundesverbands,
- Qualitätsstandards,
- Corporate Design,
- Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung.

(5) Über die Gründung und Anerkennung eines Landesverbands entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3 Zweck & Gemeinnützigkeit

Der **Verband** verfolgt als **Spitzenwohlfahrtsverband** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der **Verband** verfolgt folgende Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Verband unterstützt Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Verbands teilzunehmen.
2. Mitglied des Verbands kann werden, wer die Ziele des Verbands bejaht und unterstützt. Es werden ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und Delegierte der Mitgliedsvereine. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Die Gründungsmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte, wenn sie zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ohne einen triftigen Grund fernbleiben. Auch vom Verband gegründeten
3. Mitglied können gemeinnützige Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen und Tätigkeitsfeldern werden. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind auch Mitglieder des Bundesverbandes. Die Daten der Mitglieder bleiben bei den Mitgliedsvereinen. Dem Verband wird die Anzahl der Mitglieder jährlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Diese Daten können jederzeit vom Beirat und dem Vorstand des Bundesverbandes zur Einsicht eingefordert werden. Die Mitgliedschaftsrechte der Vereine und ihrer Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten. Die amtierenden Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine sind von Amtswegen Delegierte. Zusätzlich senden die Mitgliedsvereine für je 20 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitgliedsvereins benannt und mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Verband mit Namen und Kontaktdaten gemeldet. Die Mitgliedsvereine melden ihre jährlichen Mitgliederversammlungen samt Einladung zwei Wochen vor ihrer Versammlung an den Bundesverband. Bundesvorstand sendet eine Vertretung für die jeweilige Mitgliederversammlung. Die anwesende Vertretung leitet in diesem Fall die Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Verbands. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Kalendermonat.
6. Über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch finanzielle, sachliche oder sonstige Zuwendungen die Verbandszwecke dauerhaft fördern. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch einfache Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt zum Monatsende nach schriftlicher Kündigung beim Vorstand.
3. Falls ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird das Mitglied gehört. Zu der Anhörung werden alle Vorstandsmitglieder des betroffenen Vereins eingeladen. Der Beschluss ist schriftlich dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Verbands. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - b. Überwachung und Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele des Verbands
 - c. Wahl der Beiratsmitglieder
 - d. Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - e. Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Festsetzung der Zahlung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. Festsetzung der Höhe der Rücklage
 - h. Diskussion und Beschluss über eingebrachte Anträge

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann nur persönlich von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern, wenn die erste Einladung einen entsprechenden Antrag enthält und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt ist.

- i. Entscheidung über die Auflösung des Verbands. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Verbands erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Verbands muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter, der die Beschlussfähigkeit feststellt, geleitet.
5. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durch Onlinekonferenz bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Bei der Einladung wird darauf hingewiesen und die Zugangsdaten werden spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder gesendet.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen. Diese werden aus den Reihen der Gründungsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt und dürfen auch weitere Funktionen im Verband übernehmen (Vorstand, Geschäftsführung, hauptamtliche Anstellung, Honorartätigkeit, Ehrenamt etc.).
2. Der Beirat übernimmt folgende Aufgaben
 - a. Vorschlag von Kandidaten für die Vorstandsmitgliedschaft,
 - b. Benennung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
 - c. Beratung des Vorstandes
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.
4. Das Organ Beirat erlischt spätestens nach zwei Amtsperioden automatisch, sofern die Mitgliederversammlung nicht dagegen entscheidet.
5. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied nachgewählt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- Eine Bundesvorsitzende
 - Zwei stellvertretende Bundesvorsitzende
 - Generalsekretärin
 - Kassenwartin
 - Zwei Bundesvorstandsmitglieder.
2. Gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Unter denen muss sich jedoch die Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen befinden.
 3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestimmen, die/der auch Vorstandsmitglied ist.
 4. Der Beirat kann alle Kandidatinnen oder nur einzelne für den Vorstand vorschlagen. Die vorgeschlagenen und weiteren Kandidatinnen werden einzeln zur Wahl gestellt. Auch Listenwahl ist zulässig.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er amtiert jedoch auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat unter den ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied benennen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beim Ausscheiden von vier Vorstandsmitgliedern wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet ggf. auch das Amt als Vorstand.
 6. Der Vorstand ist für alle Belange des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Erstellung des Jahresberichts
 - c. Begleitung von Projekten im Sinne des Verbandszwecks
 - d. Entscheidung über die Mittelverwendung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f. Gründung **und Anerkennung der Landesverbände,**
 - g. **Benennung Landesvertretungen.**
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem Gleichstand hat die Entscheidung der Vorsitzenden eine höhere Gewichtung.
 8. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzu laden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
 9. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandstätigkeit liegen, vergütet werden.

§ 10 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei der Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an den „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ (VR 5641 Amtsgericht Olpe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Finanzmittel

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhoben. Der Finanzbedarf des Verbands wird darüber hinaus durch Spenden, satzungsbedingte Einnahmen sowie durch Zuwendungen gedeckt.

Der Verband kann zwecks Unterstützung von Bedürftigen Hilfsfonds gründen und verwalten.

§ 12 - Bildung einer Rücklage

1. Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, sowie zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und finanzieller Aufwendungen kann der Verband eine Rücklage bilden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Rücklage.
3. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden.

§ 13 Allgemeines

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelne Bestimmungen ohne grundsätzliche Bedeutung, so ist der Vorstand ermächtigt, die Änderung selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt für die Gemeinnützigkeit evtl. alle erforderlichen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen. Sollten einzelne Regelungen der Satzung mit dem geltenden Recht unvereinbar sein, bleibt diese Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Köln. Der Verband arbeitet bundesweit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.02.2016 in Köln beschlossen und ist mit der Eintragung am 30.03.2016 in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die geänderte Fassung vom 28.09.2019 wird direkt in der Mitgliederversammlung angewendet.

Diese Satzung wurde am 08.06.2026 durch die Mitgliederversammlung ergänzt.